

Gemäß der Spirituosenverordnung (EU) 2019/787 muss eine Spirituose mit eingetragener geografischer Angabe, die ein geografisches Gebiet innerhalb der EU betrifft, vor der Vermarktung auf die Einhaltung der Produktspezifikation<sup>1</sup> durch eine zuständige Behörde (oder durch eine Kontrollstelle) kontrolliert werden (vgl. Art 38 Abs. 2 VO (EU) 2019/787). Zuständig für die Kontrolle der Hersteller von Spirituosen mit geografischer Angabe (im Sinne der VO (EU) 2019/787) ist die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) gem. LMS vom 14.06.2019 (M1-3180-1/851/2). Die Marktkontrollen erfolgen in Bayern durch die Lebensmittelüberwachung auf Marktebene, nach dem Inverkehrbringen der geschützten Spirituosen.

Bei der EU-Kommission sind die eingetragenen Namen für Spirituosen mit geografischer Angabe (g.A.) registriert. Nachfolgend eine beispielhafte Nennung relevanter eingetragener Namen für Spirituosen von bayerischen Herstellern:

1. Bayerischer Gebirgsenzian
2. Bayerischer Kräuterlikör
3. Benediktbeurer Klosterlikör
4. Chiemseer Klosterlikör
5. Ettaler Klosterlikör
6. Fränkischer Obstler
7. Fränkisches Kirschwasser
8. Fränkisches Zwetschgenwasser
9. Münchener Kümmel
10. Bärwurz
11. Blutwurz
12. Deutscher Weinbrand
13. Korn
14. Hüttentee

Name ist bereits EU-weit geschützt; das geografische Gebiet umfasst Bayern oder liegt in Bayern

Name ist bereits EU-weit geschützt; das geografische Gebiet ist Deutschland

Neben dem eingetragenen Namen enthält die Produktspezifikation eine Beschreibung der wichtigsten physikalischen, chemischen und sensorischen Eigenschaften und beschreibt besondere Merkmale der Spirituose. Zudem ist das betreffende geografische Gebiet definiert und das Herstellungsverfahren erklärt. Die jeweils aktuelle Fassung der Produktspezifikation lässt sich im Register eAmbrosia (<https://ec.europa.eu/info/food-farming-fisheries/food-safety-and-quality/certification/quality-labels/geographical-indications-register/#>) finden<sup>2</sup>.

Gemäß Art. 38 Abs. 1 VO (EU) 2019/787 sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, eine fortlaufend aktualisierte Liste der Unternehmer, die Spirituosen mit einer gemäß dieser Verordnung eingetragenen geografischen Angabe herstellen, zu führen. Um diese Liste bei der LfL aktuell zu halten, haben bayerische Hersteller einer Spirituose mit g.A. ihre Tätigkeit bei der LfL anzuzeigen:

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft  
Institut für Ernährungswirtschaft und Märkte  
Menzinger Straße 54  
80638 München

Geoschutz@LfL.Bayern.de

<sup>1</sup> Begriffliche Anpassung: Der bisherige Begriff „Technische Unterlage“ wird durch den in der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 verwendeten Begriff „Produktspezifikation“ ersetzt. (vgl. Erwägungsgrund (27) VO (EU) 2019/787)

<sup>2</sup> Beispielhaft für Fränkisches Zwetschgenwasser g.A.: Suchbegriff „Fränkisches Zwetschgenwasser“; Klick auf das große I am Ende der Zeile; unter „Technisches Dossier“ ist der Link zur Produktspezifikation